

Kampf gegen Pferdehaltung angesagt

Rechtsprofessor Marcel Niggli beurteilt Anbindehaltung von Pferden mindestens als tierschutzwidrig

Weil das Strafverfahren gegen die Anbindehaltung eines Pferdes in Sargans eingestellt wurde und Erwin Kessler vom VgT mit der Begründung nicht einverstanden war, liess er ein Rechtsgutachten betreffend Verstoss gegen das Tierschutzgesetz erstellen. Ergebnis: Die Anbindehaltung von Pferden ist zumindest als vorschriftswidrige Tierhaltung zu werten.

● VON HEIDY BEYELER

SARGANS Die Einstellung des Strafverfahrens wegen Anbindehaltung von Pferden durch das Untersuchungsrichteramt des Kantons St. Gallen wollte Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken (VgT), nicht sang- und klanglos hinnehmen.

Gegen den Einstellungsentscheid konnte Kessler nicht rekurrieren. «Tierschutzorganisationen haben in der Schweiz kein Klage- und Beschwerderecht», schreibt er auf Anfrage des «Sarganserländers». Deshalb gab Kessler ein Rechtsgutachten in Auftrag, das abklären soll, ob die Anbindehaltung von Pferden einen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz darstellt. Das Gutachten liegt vor und es teilt Kesslers Ansicht, die Anbindehaltung von Pferden sei nicht zulässig.

Weitere Lücken in der Pferdehaltung

Das Pferd ist klar ein Herdentier, sollte deshalb keinesfalls als Einzeltier gehalten werden. Darüber sind sich gewissenhafte Pferdehalter ebenso einig wie Tierschützer. Laut Erwin Kessler gibt es «keine rechtliche Handhabe

dagegen leider nicht, so wie das Tierschutzgesetz von den Behörden heute ausgelegt wird». Zudem komme es auch sehr auf die Umstände an, wie schlimm das sei. «ähnlich wie bei einzeln gehaltenen Hunden».

Kessler will seinen Aussagen zufolge weiterhin Pferdehalten, die ihre Pferde nicht artgerecht halten, auf den Zahn fühlen und sie allenfalls anzeigen. Diesbezüglich sei er auch immer offen für Hinweise aus der Bevölkerung.

Es geht auch anders

Pferdezüchter Valentin Unteregger spricht sich dafür aus, dass in der Tierhaltung, wie auch anderswo, das Gesetz eingehalten werden muss. Neue Verordnungen sollten aber derart ausgestaltet werden, dass dem Landwirt genügend Zeit bleibt, um gegebenenfalls bauliche Anpassungen vorzunehmen. Es sei allerdings für Landwirte und Tierzüchter manchmal auch eine Zumutung, wenn von irgendwelchen hohen Beamten Verordnungen aufgestellt würden, die nicht von einem Moment auf den anderen erfüllt werden könnten. **Insbesondere wenn es darum** gehe, Stallungen anzupassen. Das könne in die Hunderttausende von Franken gehen. Er würde es deshalb begrüssen, wenn bei Änderungen entsprechende Übergangsfristen eingeräumt würden. So könne man auch Klarheit schaffen – für Landwirte, Tierhalter und für die Kontrolleure des Veterinäramtes.

Unteregger ist grundsätzlich auch gegen die Anbindehaltung von Pferden in der heutigen Zeit. Früher sei das noch etwas anderes gewesen, als man die Pferde als Arbeitstiere eingesetzt habe. Damals seien die Tiere tagsüber draussen an der Arbeit gewesen (zum Beispiel am Pflug gegangen), und abends hätten sie sich müde ins Stroh

gelegt. Da habe es auch keine Rolle gespielt, wenn ein Pferd angebunden war. Jedoch sei schon damals gute Unterbringung, Pflege und Fütterung unabdingbar gewesen.

Seine rund 15 eigenen und Pensionspferde hält Unteregger in Innen- und Aussenboxen, wo die Pferde sich frei bewegen können und zueinander Sichtkontakt haben. Seiner Ansicht nach sollte der Weidegang in der heutigen Pferdehaltung eine unverzichtbare Bedingung darstellen. So können sich die bei ihm eingestellten Pferde, nebst dem Reiten, auch auf der Weite tummeln, sofern es das Wetter zulässt.

Beschwerde eingereicht

Das Rechtsgutachten von Marcel

Niggli, datiert vom 15. September 2003, veranlasste Kessler, am 21. November 2003 beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine «Aufsichtsbeschwerde gegen das Bundesamt für Veterinärwesen wegen Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes betreffend der tierquälerischen Anbindehaltung von Pferden» einzureichen. Dabei zieht Kessler das Gutachten von Niggli zu Rate.

In seiner Beschwerde kritisiert Kessler: «In der Richtlinie des BVET wird die Anbindehaltung von Pferden als zwar unerwünscht, aber als in bestehenden Ställen doch erlaubt hingestellt. Einerseits wird... festgehalten, die Anbindehaltung sei abzulehnen. Dann wird aber sofort eingeschränkt, (nur) 'bei Neu- und Umbauten ist auf Stände zu verzichten', und es werden Mindestabmessungen für 'Stände' (das bedeutet in der Fachsprache Anbindehaltung) angegeben. Diese widersprüchliche Darstellung wird von einigen Kantonsveterinären so ausgelegt, als sei die Anbindehaltung zwar unerwünscht, aber erlaubt, und der Verzicht sei freiwillig. Indessen kommt das Gutachten ganz klar zum Schluss, dass die Anbinde-



Diese Haltung entspricht den Bedürfnissen der Pferde: Bei Pferdezüchter Valentin Unteregger dürfen die Tiere auch im Winter auf die Weide – ebenso das noch nicht einmal ein Jahr alte Fohlen. Bild Heidy Beyeler